

## **Gebührenordnung zur Friedhofsatzung des Wald der Stille – Flörsbachtaler Bestattungswald**

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl I, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl I, S. 618), der §§ 1 und 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2013 (GVBl I, S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl I, S. 618) und des § 15 der Friedhofsatzung für den „Wald der Stille – Flörsbachtaler Bestattungswald“ vom 02. Juni 2016 hat die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Flörsbachtal in der Sitzung vom 16. Dezember 2025 für den „Wald der Stille – Flörsbachtaler Bestattungswald“ folgende

### **Gebührenordnung**

beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des „Wald der Stille – Flörsbachtaler Bestattungswald“ und dessen Anlagen werden auf der Grundlage der Friedhofssatzung vom 02. Juni 2016 Benutzungsgebühren erhoben.

#### **§ 2 Gebührentschuldner**

Gebührentschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

#### **§ 3 Gebühren**

##### **A) Allgemeines**

- (1) Die Gebühren richten sich nach der Bewertung des Ruhebaums und der Bestimmung der Beisetzungsstelle.
- (2) Bewertungskriterien sind u. a. die Lage des Ruhebaums und die direkten und angrenzenden Naturelemente.
- (3) Die Bestimmung der Beisetzungsstelle beinhaltet die Verwendung als Familien- oder Gemeinschaftsbaum.

## **B) Gebührenhöhe**

### 1.) Gemeinschaftsbaum: mit bis zu 12 Beisetzungsstellen

Wertungsstufe 1	
Gebühr pro Beisetzungsstelle.....	650,- €
Wertungsstufe 2	
Gebühr pro Beisetzungsstelle.....	900,- €
Wertungsstufe 3	
Gebühr pro Beisetzungsstelle.....	1.200,- €
Wertungsstufe 4	
Gebühr pro Beisetzungsstelle .....	1.750,- €
(aktuell nicht vorhanden)	

### 2.) Familien- oder Freundschaftsbaum: mit bis zu 12 Beisetzungsstellen

Wertungsstufe 1.....	3.090,- €
Wertungsstufe 2.....	4.900,- €
Wertungsstufe 3.....	5.900,- €
Wertungsstufe 4.....	7.500,- €
(aktuell nicht vorhanden)	

## **C) Zusatzleistungen für die Beisetzung**

- (1) Für die Herstellung der Graböffnung, die Beisetzung der Urne sowie das Verschließen des Grabes wird eine Gebühr von 390,00 € erhoben.
- (2) Bei Beisetzungen freitags ab 12.00 Uhr sowie an Samstagen wird ein Zuschlag von in Höhe von 180,00 € auf die in § 3 C) Abs. 1 aufgeführten Kosten der Gebührenordnung, erhoben.
- (3) Für die Begleitung während einer Beisetzung wird für die Stellung einer Mitarbeiterin eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 70 € erhoben.
- (4) Für Namenstafeln zur Anbringung am jeweiligen Ruhebaum, wird eine Gebühr in Höhe von 30,00 € pro Tafel, inkl. Anbringung, erhoben.

## **§ 4 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofs-satzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbe-scheides fällig und sind an die Gemeindekasse Flörsbachtal zu zahlen.

## **§ 5 Rechtsmittel**

- (1) Gegen die Heranziehung von Gebühren sind Rechtsmittel nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Heranziehung von Gebühren gem. dieser Gebührenordnung, wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

## **§ 6 Beitreibung**

Sämtliche Gebühren, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVBl. 2009 I S. 2) in der jeweiligen Fassung.

## **§ 7 Stundung und Erlass von Gebühren**

Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit können die in § 3 dieser Gebührenordnung bezeichneten Gebühren gestundet, niedergeschlagen, ganz oder teilweise erlassen werden.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

63639 Flörsbachtal, den 16.12.2025

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Flörsbachtal



Sibylle Hergert  
Bürgermeisterin

